

Informationen zum Kurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber

Die Zweitwohnungsinhaber unterliegen der Kurbeitragspflicht, wenn sie sich in der Wohnung zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten und ihnen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

Der Jahrespauschalkurbeitrag wird auf eine jährliche Aufenthaltsdauer von 35 Tagen festgelegt, unabhängig davon, ob Sie sich kürzer oder länger in Mittenwald aufhalten. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den jeweils gültigen Kurbeitragsätzen.

Derzeit sind folgende Beitragsätze gültig:

Kurbezirk I (Innenbereich mit Lauterseegebiet)	Kurbeitrag pro Tag	Pauschale
Erwachsene	2,30 €	80,50 €
Kinder von 10-16 Jahren	1,05 €	36,75 €
Kinder unter 10 Jahren	beitragsfrei	beitragsfrei
Schwerbehinderte mit 100 % Grad der Behinderung	beitragsfrei	beitragsfrei

Kurbezirk II (Campingplatz)	Kurbeitrag pro Tag	Pauschale
Erwachsene	2,00 €	70,00 €
Kinder von 10-16 Jahren	1,05 €	36,75 €
Kinder unter 10 Jahren	beitragsfrei	beitragsfrei
Schwerbehinderte mit 100 % Grad der Behinderung	beitragsfrei	beitragsfrei

Für Schwerbehinderte ab 80 % wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Soweit Sie die Wohnung einem anderen Personenkreis zum Aufenthalt für Erholungs- und Kurzwecke überlassen, ist die Kurbeitragspflicht für diese Personen in jedem Fall gegeben. Die satzungsgemäßen Vorschriften für die Anmeldung der Personen, die Erhebung des Kurbeitrages und die Haftung des Wohnungseigentümers für den zu entrichtenden Kurbeitrag sind zu beachten.

Mit der Einrichtung der Jahreskurbeitragspauschale für Zweitwohnungsinhaber haben Sie Anspruch auf eine Jahreskurkarte, die Ihnen zahlreiche Vergünstigungen und Ermäßigungen bei den verschiedenen Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen einräumt.

Gemäß dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Bay VGH) vom 30.09.2016 - 4 N 14.546 - verstößt § 9 Abs. 1 Satz 1 der Kurbeitragsatzung (KBS) des Marktes Mittenwald (Download unter: <https://www.markt-mittenwald.de/satzungen-und-verordnungen>) insoweit gegen höherrangiges Recht, als danach nicht nur Zweitwohnungsinhaber, sondern auch deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten haben. Die Erstreckung der zwingend vorgesehenen Pauschalierung auf Familienangehörige des Zweitwohnungsinhabers ist vom eindeutigen Wortlaut des Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG nicht gedeckt. Dementsprechend ist die Ermächtigungsgrundlage für die satzungsmäßige Pauschalierung auf „Inhaber von Zweitwohnungen“ beschränkt.

Somit sind nur noch der/die Inhaber der Zweitwohnung für die Jahreskurbeitragspauschale verpflichtet, nicht allerdings die im Haushalt lebenden Personen.

Zur Vereinfachung wird von Seiten des Marktes Mittenwald angeboten, in der Erklärung zur Jahreskurbeitragspauschale freiwillig die Jahreskurbeitragspauschale für Familienangehörige in Anspruch zu nehmen.

Sie können sich allerdings auch dafür entscheiden, dass künftig nur noch der/die Zweitwohnungsinhaber eine Jahreskurkarte erhält. Alle weiteren Personen müssen gemäß der KBS des Marktes Mittenwald vom Zweitwohnungsinhaber elektronisch an- und abgemeldet werden. Hierbei weisen wir Sie darauf hin, dass die Anwesenheit überprüft wird und Zuwiderhandlungen aufgrund von Abgabenhinterziehung mit Bußgeld belegt werden kann.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne mit der Kurbeitragshebestelle des Marktes Mittenwald (Frau Pfeffer 08823/3369) in Verbindung setzen.

Email: hebestelle@markt-mittenwald.de